

**68. Beilage im Jahre 1998
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 68/1998

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn DVw Siegfried Gasser
Landhaus
6900 Bregenz

06.11.1998

Betrifft: Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Landesverfassung und den gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Landes-Rechnungshof soll der Vorarlberger Landtag ein eigenes, unabhängiges Organ der Gebarungskontrolle erhalten.

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine Regelungen, die den im vorliegenden Selbständigen Antrag vorgeschlagenen entgegenstehen.

Wie bisher kann sich der Landtag des Rechnungshofes in Wien bedienen. Anstelle der bisherigen eingeschränkten Möglichkeit, Prüfungsaufträge an die Kontrollabteilung des Amtes der Landesregierung zu richten, tritt der Landes-Rechnungshof, der als Organ des Landtages diesem unmittelbar untersteht und nur diesem verantwortlich ist.

Die bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung verwaltungsexterner Landeskontroll-einrichtungen, insbesondere auch eines Landes-Rechnungshofes, durch den Landesverfassungsgesetzgeber neben dem Rechnungshof des Bundes wird heute nicht mehr bestritten.

In die Landesverfassung sollen nur jene Regelungen über den Landes-Rechnungshof aufgenommen werden, deren verfassungsrechtliche Regelung notwendig ist. Die weiteren Ausführungen sind im Gesetz über den Landes-Rechnungshof zusammengefasst.

Neben dem Landes-Rechnungshof wird auch weiterhin die Landesregierung durch das Amt der Landesregierung Kontrollaufgaben wahrnehmen. Dies betrifft die Gemeindegebarung (vgl. dazu den Art. 119a Abs. 3 B-VG) und die Innenrevision.

68. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Die Kosten der neuen Kontrolleinrichtung werden auf jährlich fünf bis acht Millionen Schilling geschätzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Diese Regelung betrifft den Landesvolksanwalt. Zum Art. 59 Abs. 2 der Landesverfassung gab es Kritik, dass die Frist von drei Monaten zu kurz sei. Dieser Kritik soll entsprochen werden. Es soll eine Neuwahl des Volksanwaltes und in gleicher Weise des Direktors des Landes-Rechnungshofes (vgl. Art. 65a Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes) erst dann stattfinden, wenn eine Verhinderung länger als sechs Monate gedauert hat.

Zu Z. 2:

Zu Art. 65:

Das Recht, Prüfungsaufträge an den Rechnungshof oder an den Landes-Rechnungshof zu stellen, soll dem Landtag, dem Kontrollausschuss und einem Viertel der Mitglieder des Landtages zustehen. Ein Verlangen, dass der Landes-Rechnungshof besondere Akte der Gebarung prüft, soll auch von der Landesregierung und durch Volksbegehren gestellt werden können.

Zu Art. 65a:

In dieser Bestimmung wird die Rechtsstellung des Landes-Rechnungshofes und seines Direktors festgelegt.

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre, er kann jeweils auf eine weitere Periode wieder gewählt

69. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

werden. Zur Stärkung seiner Unabhängigkeit ist eine Abwahl nicht vorgesehen. Der Landtag kann jedoch gegen ihn beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben (Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG).

Zum Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Direktors des Landes-Rechnungshofes enthält der Art. 65a Abs. 3 strenge Unvereinbarkeitsregelungen.

Zu Art. 65b:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des Landes-Rechnungshofes.

In den Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landesregierung ist die Vergabe von Subventionen, jedenfalls ab einer Höhe von 100.000 S, an die Bedingung geknüpft, dass das Land die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel prüfen kann. Zu solchen Prüfungen, die sich das Land vorbehalten hat, soll der Landes-Rechnungshof zuständig sein. Vor allem im Sozialbereich gibt es gemeinnützige Einrichtungen (Vereine, Unternehmen), die an hilfsbedürftige Privatpersonen Leistungen erbringen, die vom Land abgegolten werden. Mit mehreren solchen Einrichtungen bestehen Verträge über Prüfungsvorbehalte des Landes. Solche Prüfungsvorbehalte können zukünftig auch mit anderen Einrichtungen vereinbart werden. Der Landes-Rechnungshof soll für derartige Prüfungen zuständig sein. Gemeinnützige Einrichtungen, besonders Vereine, sind weitge-

hend von Privatinitiative getragen und erfüllen in großem Umfang Aufgaben, für die sonst Land und Gemeinden einzuspringen hätten. Neben vielem anderen ist auch zu bedenken, dass viele solche Einrichtungen durch ihr Ansehen und Engagement bedeutende Spendenbeträge hereinbringen. Es sollte deshalb vermieden werden, dass durch übertriebene staatliche Kontrolle die Privatinitiative erlahmt oder auch nur bei den Vereinen der Eindruck mangelnder Wertschätzung ihrer Arbeit oder eines grundsätzlichen Misstrauens entsteht. Es wird Aufgabe des Landes-Rechnungshofes sein, hier den richtigen Weg zu finden. Der Abs. 3 sieht als Regelfall die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Landesmittel vor. Er nimmt auch auf den Fall Bedacht, dass eine Unternehmung oder Einrichtung zum Großteil aus Landesmitteln, seien es Förderungen oder Kostenersätze und Entgelte der im Abs. 3 beschriebenen Art, finanziert wird. In solchen Fällen wird es auch in Betracht kommen, dass sich das Land durch Vertrag die Prüfung der gesamten Gebarung solcher Einrichtungen vorbehält.

Zur Art. 65c:

Der Landes-Rechnungshof hat über seine gesamte Tätigkeit dem Landtag zu berichten. Das Nähere regelt das Gesetz über den Landes-Rechnungshof. Im Gegensatz zu den Regelungen der Bundesverfassung über den Rechnungshof ist für den Landes-Rechnungshof ein einstufiges Berichtsverfahren vorgesehen: Seine Berichte sind dem Landtag und der Landesregierung gleichzeitig zuzuleiten.

68. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschliessen:

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 30/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1994, LGBl.Nr. 64/1997, LGBl.Nr. 42/1998 und LGBl.Nr. 61/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 59 Abs. 2 hat es statt „drei Monate“ zu lauten: „sechs Monate“.
2. An Stelle des Art. 65 sind folgende Art. 65 bis 65c einzufügen:

„Artikel 65 Gebarungskontrolle

(1) Der Landtag bedient sich zur Kontrolle der Gebarung des Landes-Rechnungshofes und des Rechnungshofes.

(2) Der Landtag, sein Kontrollausschuss und ein Viertel der Mitglieder des Landtages haben das Recht, aus begründetem Anlass zu verlangen, dass der Rechnungshof besondere Akte der Gebarung prüft.

(3) Der Landtag, der Kontrollausschuss, ein Viertel der Mitglieder des Landtages und die Landesregierung haben das Recht, aus begründetem Anlass zu verlangen, dass der Landes-Rechnungshof besondere Akte der Gebarung prüft. Wenn in der Sache bereits eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangt wurde (Abs. 2), kann ein solches Verlangen nur durch Beschluss des Landtages gestellt werden.

(4) Durch Volksbegehren kann verlangt werden, dass der Landes-Rechnungshof besondere Akte der Gebarung prüft. Der Landes-Rechnungshof hat solchen Begehren zu entsprechen, wenn sie von wenigstens 5000 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt werden. Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.

(5) Verlangen nach Prüfung gemäß Abs. 2 bis 4 werden vom Präsidenten weitergeleitet.

Artikel 65a Landes-Rechnungshof

(1) Der Landes-Rechnungshof ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(2) Der Landes-Rechnungshof wird vom Direktor des Landes-Rechnungshofes geleitet. Der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist der Direktor des Landes-Rechnungshofes länger als sechs Monate verhindert oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Zum Direktor des Landes-Rechnungshofes darf nur eine Person bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Landesregierung war. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes darf nicht der Bundesregierung, der Landesregierung oder einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Der Landtag kann gegen den Direktor des Landes-Rechnungshofes beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben.

Artikel 65b Aufgaben des Landes-Rechnungshofes

(1) Die Prüfung durch den Landes-Rechnungshof hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Sie umfasst nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtages.

(2) Dem Landes-Rechnungshof obliegt die

68. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Prüfung der Gebarung

- a) des Landes;
- b) von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden;
- c) von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist;
- d) von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallhaftung des Landes;
- e) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Landesmittel verwendet werden.

(3) Wurden einer Unternehmung oder Einrichtung aus Landesmitteln eine Förderung gewährt oder Kostenersätze oder Entgelte für Leistungen gezahlt, die die Unternehmung oder Einrichtung im öffentlichen Interesse an Dritte erbringt, so kann der Landes-Rechnungshof die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel

prüfen, wenn das Land sich die Prüfung durch Vertrag vorbehalten hat. Er kann in einem solchen Fall die gesamte Gebarung der Unternehmung oder Einrichtung prüfen, wenn das Land sich durch Vertrag eine Prüfung in diesem Umfang vorbehalten hat.

(4) Die der Prüfung unterliegenden Stellen haben dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen. Die Prüfungsorgane sind berechtigt, mit den geprüften Stellen unmittelbar zu verkehren.

Artikel 65c

Berichte des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof berichtet dem Landtag über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen.

(2) Berichte des Landes-Rechnungshofes sind gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übersenden.

Klubobmann Manfred Dörler

Klubobmann Mag Siegi Neyer

Klubobmann Mag Christian Hörl

Klubvorsitzende Angelika Fussenegger